



FondsSpotNews 295/2018

Schließung von Flossbach von Storch Fonds Ergänzung zur FondsSpotNews 132/2018

Flossbach von Storch hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 21. Juni 2018 geschlossen wurden. Die Schließung gilt für Anteilskäufe, jedoch nicht für -verkäufe.

Fondsname	WKN	ISIN
Flossbach von Storch Fundament F	A0HGMH	DE000A0HGMH0
Flossbach von Storch Fundament I	A0Q7S5	DE000A0Q7S57
Flossbach von Storch Fundament P	A1JMPZ	DE000A1JMPZ7

Die Fonds können folglich nicht mehr über die FFB gekauft werden.

Kunden, die Pläne und/oder Bestände in diesen Fonds haben, informieren wir sowohl über die Schließung als auch die Einstellung ihrer Pläne.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen nochmals beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 3. Juli 2018



Flossbach von Storch Invest S.A.

6, Avenue Marie-Thérèse
L-2132 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 171513

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung, welche im Sinne des § 163 Absatz 4 S. 2 KAGB i. V. m. § 167 KAGB sowie gemäß § 180 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Mitteilung an die Anleger des Sondervermögens

Flossbach von Storch - Fundament (nachfolgend „OGAW-Sondervermögen“)

Anteilklasse FT: WKN: A0HGMH / ISIN DE000A0HGMH0

Anteilklasse IT: WKN: A0Q7S5 / ISIN DE000A0Q7S57

Anteilklasse RT: WKN: A1JMPZ / ISIN DE000A1JMPZ7

Hiermit werden die Anleger des OGAW-Sondervermögens darüber informiert, dass mit Wirkung 21. Juni 2018 die folgende Änderung in Kraft tritt:

Der Fonds wird in einen Feederfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 11 KAGB umgewandelt. Der Masterfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 12 KAGB ist der Flossbach von Storch – Global Quality (nachfolgend „Masterfonds“), ein Teilfonds des Luxemburger OGAW Flossbach von Storch in Form einer Umbrella-Konstruktion. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht („EU-OGAW“). Der Masterfonds unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier. Die Gesellschaft erwirbt ausschließlich Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse MT (WKN: A2DR5Z / ISIN: LU1618024175) lauten. Die erste Anlage des Fonds in den Masterfonds erfolgt zum 21. Juni 2018.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Anlage des Fonds in Anteile des Masterfonds genehmigt.

Mit dem Masterfonds und dem OGAW-Sondervermögen befinden sich zwei nahezu identische Fondskonstrukte unter der Verwaltung der Flossbach von Storch Invest S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“), welche von demselben Fondsmanager innerhalb der Flossbach von Storch AG betreut werden. Um Synergieeffekte durch ein größeres Fondsvolumen zu generieren, hat die Gesellschaft sich dazu entschlossen, eine wie oben beschriebene Master-Feeder Struktur aufzusetzen.

In diesem Zusammenhang werden auch die Allgemeinen Anlagebedingungen der Gesellschaft, welche für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten dahingehend angepasst, dass die Allgemeinen Anlagebedingungen nur für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie in Form eines Feeder-OGAW gelten sollen.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden ebenfalls angepasst.

Aufgrund der Umwandlung des OGAW-Sondervermögens in einen Feederfonds sehen die künftigen Anlagebedingungen vor, dass das OGAW-Sondervermögen zu mindestens 85 % seines Wertes in Anteile des Masterfonds investieren muss. Daneben darf das OGAW-Sondervermögen lediglich bis zu 15 % seines Wertes in Bankguthaben angelegt werden (siehe § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen, § 3 der Besonderen Anlagebedingungen). Investitionen in Wertpapiere,



Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente sowie der Abschluss von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sind ausgeschlossen (siehe §§ 5, 6, 8 Abs. 1, 10, 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen und §§ 2 und 3 der Besonderen Anlagebedingungen).

Die weiteren Änderungen der Anlagebedingungen beinhalten neben redaktionellen Anpassungen Regelungen, welche die Folgen einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds beschreiben. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, auch die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen (siehe § 7 der Besonderen Anlagebedingungen). Zudem ist im Falle einer Abwicklung, Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds auch der Feederfonds abzuwickeln, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht auf Antrag ein Weiterbestehen des Feederfonds als OGAW-Sondervermögen genehmigt (siehe § 22 Allgemeinen Anlagebedingungen).

Im Rahmen der Umstellung werden die Anlagebedingungen hinsichtlich der Kosten angepasst:

Bis zum 20. Juni 2018	Ab dem 21. Juni 2018
<i>Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind</i>	
<i>Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,50 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.</i>	<i>Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine monatliche Vergütung bis zur Höhe von 1,50 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des OGAW-Sondervermögens angerechnet (siehe Kosten des Masterfonds, welche im Verkaufsprospekt beschrieben sind), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 1,50 % liegt.</i>
<i>Vergütung der Verwahrstelle</i>	
<i>Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,07 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert des OGAW-Sondervermögens.</i>	<i>Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,0325 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens.</i>

Die nachfolgende Vergütung, die an Dritte zu zahlen war, wird ersatzlos gestrichen:

Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, maximal jedoch 20.000 Euro p.a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Ferner wird unter Vergütung, die an Dritte zu zahlen sind, klargestellt, dass die Vergütung des Fondsmanagers durch die Verwaltungsvergütung der Gesellschaft abgedeckt ist.

Aufgrund der oben aufgeführten Änderungen wird auch die Formulierung hinsichtlich des Betrages, der aus dem OGAW-Sondervermögen entnommen wird, angepasst:



Bis zum 20. Juni 2018	Ab dem 21. Juni 2018
<i>Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,60 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen, wobei die Vergütung des Collateral Managers nach vorstehender Ziffer 2. maximal 20.000 Euro p.a. beträgt.</i>	<i>Der Betrag, der damit monatlich aus dem OGAW-Sondervermögen als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,50 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, betragen.</i>

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 21. Juni 2018 in Kraft.

Die Anleger des Feederfonds haben das Recht bis zum 20. Juni 2018 12 Uhr die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Die Ausgabe der Anteile des Feederfonds wird mit Wirkung 21. Juni 2018 eingestellt.

Diesem Schreiben sind die wesentlichen Anlegerinformationen des Feederfonds (Stand 21. Juni 2018) sowie des Masterfonds (Stand 18. Juni 2018) beigefügt.

Bei der Gesellschaft sind ab dem 21. Juni 2018 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Anlagebedingungen sowie die wesentlichen Anlegerinformationen kostenlos erhältlich.

Die ab dem 21. Juni 2018 geltende Fassung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Feederfonds ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu in der Mitteilung an die Anleger (unter der Rubrik „Wichtige Mitteilungen“) sowie im Bundesanzeiger abrufbar. Die geänderten Absätze lauten wie nachfolgend dargestellt. Die Absätze, in welchen lediglich der Wortlaut „OGAW-Sondervermögen“ in „Feeder-OGAW-Sondervermögen“ geändert wird sowie diejenigen Absätze, welche nicht geändert werden müssen, werden als „*unverändert*“ ausgewiesen:

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und Flossbach von Storch Invest S.A., Luxemburg („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie in Form eines Feeder-OGAW, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Feeder-OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) reguliert und beaufsichtigt.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Feeder-OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.



Der Geschäftszweck des Feeder-OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

3. *unverändert*

§ 2 Verwahrstelle

1. *unverändert*

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. *unverändert*

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Feeder-OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Feeder-OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

Unverändert

§ 4 Anlagegrundsätze

Unverändert

§ 5 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens keine Wertpapiere erwerben.

§ 6 Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens keine Geldmarktinstrumente erwerben.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, sofern diese täglich verfügbar sind. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig



sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten

§ 8 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft erwirbt für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens Anteile an einem Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW). Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, dürfen nicht erworben werden.
2. Anteile an dem OGAW darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens keine Derivate tätigen.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens nicht in sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft hat mindestens 85 % des Wertes des Feeder-OGAW-Sondervermögens in Anteile eines Masterfonds im Sinne der §§ 1 Abs. 19 Nr. 12, 171 Abs. 1 Satz 2 KAGB an-zulegen.
3. Bis zu 15 % des Wertes des Feeder-OGAW-Sondervermögens dürfen angelegt werden in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1.
4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 15 % des Wertes des Feeder-OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung,
 - b) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte15 % des Wertes des Feeder-OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) *unverändert*



b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses Feeder-OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. *unverändert*

3. Das Feeder-OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft gewährt für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens keine Wertpapier-Darlehen.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft schließt für Rechnung des Feeder-OGAW-Sondervermögens keine Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch ab.

§ 15 Kreditaufnahme

Unverändert

§ 16 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

2. *unverändert*

3. Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.

4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

5. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelurkunde überführt werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.



3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert.*

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

Unverändert

§ 19 Kosten

Unverändert

§ 20 Rechnungslegung

1. *unverändert.*
2. *unverändert*
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Feeder-OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Feeder-OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. *unverändert*
5. *unverändert*

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Feeder-OGAW-Sondervermögens

Unverändert

§ 22 Abwicklung, Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

1. Bei der Abwicklung eines inländischen Masterfonds ist das Feeder-OGAW-Sondervermögen abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen als Feeder-OGAW-Sondervermögen durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine Umwandlung des Feeder-OGAW-Sondervermögens in ein OGAW-Sondervermögen, das kein Feederfonds ist. Die Voraussetzungen für eine solche Genehmigung und die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 178 KAGB.
2. Bei der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines ausländischen Masterfonds ist das Feeder-OGAW-Sondervermögen abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen des Feeder-OGAW-Sondervermögens. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit und des Antrags für eine solche Genehmigung und die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 179 KAGB.
3. Die Anleger sind von einer beabsichtigten Abwicklung des Feeder-OGAW-Sondervermögens unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Unverändert



§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

Unverändert

§ 25 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., 6, Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Flossbach von Storch - Fundament, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 11¹ KAGB und dieser investiert somit mindestens 85 % seines Wertes in Anteile des Masterfonds Flossbach von Storch – Global Quality (nachfolgend „Masterfonds“). Der Masterfonds im Sinne von § 1 Absatz 19 Ziffer 12² KAGB ist der „Flossbach von Storch – Global Quality“, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW „Flossbach von Storch“ in Form einer Umbrella-Konstruktion. Bei dem Master-Fonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht („EU-OGAW“). Der Masterfonds unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier. Die Gesellschaft erwirbt ausschließlich Anteile am Masterfonds, die auf die Anteilklasse MT lauten.

§ 2 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 1. Investmentanteile am Masterfonds gemäß § 1;
 2. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen, sofern täglich verfügbar
2. Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen
 3. Investmentanteile (mit Ausnahmen von Anteilen am Masterfonds gemäß § 1) gemäß § 8 der AABen
 4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.
 5. Derivate

¹ Feederfonds sind Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder EU-OGAW, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem Masterfonds anlegen.

² Masterfonds sind OGAW oder Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.



6. Zudem dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapierdarlehen gewährt und keine Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds gemäß § 1 angelegt. Anteile am Masterfonds gemäß § 1 gelten dabei als Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz.
2. Bis zu 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden, sofern diese täglich verfügbar sind.
3. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile am Masterfonds gemäß § 1 in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote des Wertes, zu welchem der Masterfonds gemäß § 1 tatsächlich in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mindestens 51% in Kapitalbeteiligungen investiert.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

unverändert

Anteile, Ausgabepreis und Kosten

§ 5 Anteile

unverändert

§ 6 Ausgabepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen bzw. die Möglichkeit zur Erhebung des Ausgabeaufschlages an die vertreibenden Stellen zu übertragen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an Tagen, an welchen von der Wertermittlung des Masterfonds abgesehen wird, von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

§ 7 Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Die Gesellschaft ist berechtigt im Falle der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der AABen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind



a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine monatliche Vergütung bis zur Höhe von 1,50 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des OGAW-Sondervermögens angerechnet (siehe Kosten des Masterfonds, welche im Verkaufsprospekt beschrieben sind), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 1,50% liegt.

b) *unverändert*

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes eines Fondsmanagers bedienen. Die Vergütung des Fondsmanagers wird von der Verwaltungsvergütung aus Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt.

Der Betrag, der damit monatlich aus dem OGAW-Sondervermögen als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,50 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, betragen.

3. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,0325 % p.a. des monatlichen Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens.

4. *unverändert*

5. Transaktionskosten

unverändert

6. Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds gemäß §3 Ziffer 1 der BABen darf kein Ausgabeaufschlag sowie kein Rücknahmeabschlag erhoben werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Thesaurierung der Erträge

unverändert

§ 10 Geschäftsjahr

unverändert

Luxemburg im März 2018

Flossbach von Storch Invest S.A.

-Vorstand-

Anlagen:

Wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds (Stand 18. Juni 2018)

Wesentlichen Anlegerinformationen des Feeder-OGAW-Sondervermögens
Flossbach von Storch - Fundament FT (Stand 21. Juni 2018)

Wesentlichen Anlegerinformationen des Feeder-OGAW-Sondervermögens
Flossbach von Storch - Fundament IT (Stand 21. Juni 2018)

Wesentlichen Anlegerinformationen des Feeder-OGAW-Sondervermögens
Flossbach von Storch - Fundament RT (Stand 21. Juni 2018)